



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 135/2022**  
**vom 20. Oktober 2022**  
**Geschäftsverzeichnisnr. 7850**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 64 § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 « für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II », erhoben von E.G. und I.M.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, S. de Bethune und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 30. August 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 31. August 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 64 § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 « für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. August 2022): E.G. und I.M., unterstützt und vertreten durch RÄin L. Laperche, in Lüttich-Huy zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmung.

Durch Anordnung vom 13. September 2022 hat der Gerichtshof den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 28. September 2022 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 23. September 2022 einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien sowie der Kanzlei des Gerichtshofs per E-Mail an die Adresse « griffie@const-court.de » zu übermitteln.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA E. de Lophem und RA S. Depré, in Brüssel zugelassen, hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 28. September 2022

- erschienen
- . RAin L. Laperche, für die klagenden Parteien,
- . RA E. de Lophem und RAin J. Van Vyve, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter M. Pâques und Y. Kherbache Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtene Bestimmung*

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die einstweilige Aufhebung von Artikel 64 § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 « für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II » (nachstehend: Gesetz vom 30. Juli 2022). Diese Bestimmung ist Bestandteil von Kapitel 15 dieses Gesetzes, mit der Überschrift « Zeitweilige Maßnahme, um die Überbelegung in den Gefängnissen zu verringern ».

B.1.2. Artikel 64 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 bestimmt:

« § 1er. Le directeur octroie la libération anticipée au condamné qui se trouve dans les conditions de temps pour l'octroi de la libération conditionnelle, à partir de six mois avant la fin de la partie exécutoire de la ou des peines privatives de liberté auxquelles il a été condamné.

Par dérogation à l'alinéa 1er, le condamné dont la modalité d'exécution de la peine est révoquée par le juge de l'application des peines ou le tribunal de l'application des peines

pendant la durée de validité de cette mesure est exclu de la libération anticipée pendant six mois à compter de l'exécution du jugement de révocation.

Si la libération anticipée n'est pas révoquée, elle court jusqu'à la fin de la peine.

Si la libération anticipée est révoquée, elle ne peut plus être octroyée à nouveau.

§ 2. Les condamnés suivants sont exclus de la libération anticipée visée au paragraphe 1er :

- les condamnés qui subissent une ou plusieurs peines privatives de liberté dont le total s'élève à plus de dix ans;

- les condamnés qui subissent une ou plusieurs peine(s) d'emprisonnement pour des faits visés au livre II, titre *Ier*, du Code pénal;

- les condamnés qui subissent une ou plusieurs peine(s) d'emprisonnement pour des faits visés aux articles 417/7 à 417/24, 417/50, 417/55, 417/56, 417/59 et 417/63 du Code pénal;

- les condamnés qui font l'objet d'une condamnation avec une mise à la disposition du tribunal de l'application des peines, conformément aux articles 34<sup>ter</sup> ou 34<sup>quater</sup> du Code pénal;

- les condamnés qui n'ont pas de droit de séjour;

- les condamnés qui sont suivis par l'Organe de coordination pour l'analyse de la menace dans le cadre des banques de données communes visées aux articles 44/11/3<sup>bis</sup> à 44/11/3<sup>quinquies</sup> de la loi du 5 août 1992 sur la fonction de police ».

B.1.3. Nach Artikel 64 § 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 gewährt der Direktor die vorzeitige Freilassung einem Verurteilten, der die Zeitbedingungen für die Gewährung der bedingten Freilassung erfüllt, ab sechs Monate vor dem Ende des Vollstreckungszeitraums der Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafen, zu denen er verurteilt wurde, wenn mehrere Bedingungen erfüllt sind. Der Verurteilte darf nicht Gegenstand eines Widerrufs einer Strafvollstreckungsmodalität durch den Strafvollstreckungsrichter oder das Strafvollstreckungsgericht in den vorausgegangenen sechs Monaten gewesen sein. Der Direktor muss sich ebenfalls der Durchführbarkeit der Maßnahme vergewissern und prüfen, dass der Verurteilte eine Wohnung und ausreichende Existenzmittel hat (Artikel 65 § 1).

Der Direktor kann die vorzeitige Freilassung widerrufen, wenn es ernsthafte Hinweise gibt, dass sich der Verurteilte nicht an das Verbot, Straftaten zu begehen, gehalten hat, oder wenn er die Bedingung nicht einhält, die Opfer nicht zu belästigen und den Ort umgehend zu verlassen, wenn er auf ein Opfer trifft (Artikel 65 § 3 desselben Gesetzes).

B.1.4. Die vorzeitige Freilassung ist eine zeitweilige Maßnahme, mit der die Überbelegung in den Gefängnissen bis zur Schaffung neuer Plätze im Strafvollzug verringert werden soll. Sie ist bis zum 31. August 2023 anwendbar. Jedoch kann der König ihre Anwendung durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bis zum 31. Dezember 2024 verlängern (Artikel 66 des Gesetzes vom 30. Juli 2022). In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« Compte tenu de la situation actuelle de surpopulation dans les prisons et des perspectives à cet égard, il est nécessaire de conserver temporairement la mesure de libération anticipée qui avait été utilisée dans le but de lutter contre la crise du coronavirus en tant que cet instrument de lutte contre la surpopulation et ce, jusqu'au 31 août 2023. Cette date peut être prolongée par le Roi, par un arrêté délibéré en Conseil des ministres, jusqu'au 31 décembre 2024.

Cette mesure est donc prévue dans un premier temps jusqu'au 31 août 2023, mais peut être prolongée jusqu'à fin 2024. Entre la fin de cette année et la fin 2024, de la capacité permanente de détention sera ajoutée. Une évaluation à mi-parcours d'ici au 31 août 2023 s'impose toutefois » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2774/001, S. 77).

Wird die vorzeitige Freilassung nicht widerrufen, läuft sie bis zum Ende der Strafe (Artikel 64 § 1 Absatz 3 des Gesetzes). Sie geht mit einer Probezeit einher, die der Dauer der Freiheitsstrafen entspricht, die zum Zeitpunkt der vorzeitigen Freilassung noch zu verbüßen waren, während der der Verurteilte weder eine Straftat begehen noch die Opfer belästigen darf und umgehend den Ort verlassen muss, wenn er auf ein Opfer trifft (Artikel 65 § 2 Absätze 1 und 2).

B.1.5. Mehrere Kategorien von Verurteilten sind nach dem angefochtenen Artikel 64 § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 von der Maßnahme ausgeschlossen. Dies sind insbesondere « Verurteilte, die eine oder mehrere Gefängnisstrafe(n) wegen der in Buch 2 Titel 1<sup>ter</sup> des Strafgesetzbuches erwähnten Taten verbüßen » (terroristische Straftaten) (zweiter Gedankenstrich), und « Verurteilte, die vom Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse [nachstehend: Koba] im Rahmen der gemeinsamen Datenbanken, die in den Artikeln 44/11/3<sup>bis</sup> bis 44/11/3<sup>quinqüies</sup> des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt erwähnt sind, überwacht werden » (sechster Gedankenstrich).

Diese Ausschlüsse werden in den Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Le paragraphe 2 reprend les catégories de condamnés qui sont exclus de la libération anticipée. Ce sont les mêmes catégories que pour la libération anticipée ‘ COVID ’, et la justification est la même. Il s’agit des personnes qui sont condamnées à une ou plusieurs peines privatives de liberté dont le total s’élève à plus de 10 ans, car le total des peines est trop élevé et qu’il est trop dangereux de libérer ces condamnés anticipativement de manière automatique, sans examiner aucune contre-indication. Par ailleurs, la nature de la peine est également utilisée comme critère : condamnation pour des faits de mœurs, infractions terroristes, et condamnations avec une mise à disposition du tribunal de l’application des peines. Les étrangers sans droit au séjour sont également exclus. Enfin, les personnes condamnées qui sont suivies par l’OCAM dans le cadre des banques de données communes sont également exclues. La justification de l’exclusion est la même que pour les autres catégories : le danger que représentent ces condamnés pour la société » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2774/001, S. 80).

#### *In Bezug auf die Klage auf einstweilige Aufhebung*

B.2.1. Da nur die erste klagende Partei anführt, dass ihr die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Bestimmung einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zu verursachen droht, ist davon auszugehen, dass die Klage auf einstweilige Aufhebung nur von dieser Partei eingereicht wurde.

B.2.2. Es ist in diesem Stadium des Verfahrens nicht unvernünftig anzunehmen, dass die Verurteilung der ersten klagenden Partei die in Buch 2 Titel 1<sup>ter</sup> des Strafgesetzbuches erwähnten Taten und insbesondere die in Artikel 140 dieses Gesetzbuches erwähnten Taten (Beteiligung an Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung) betrifft. Zumindest scheint im vorliegenden Fall der Antrag auf vorzeitige Freilassung dieser Partei auf dieser Grundlage vom Direktor abgelehnt worden zu sein. Artikel 64 § 2 zweiter Gedankenstrich des Gesetzes vom 30. Juli 2022 schließt die erste klagende Partei von der durch dieses Gesetz eingeführten Maßnahme der vorzeitigen Freilassung aus.

Da sie wegen einer Straftat im Bereich Terrorismus verurteilt wurde, kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die erste klagende Partei vom KOBA « im Rahmen der gemeinsamen Datenbanken, die in den Artikeln 44/11/3<sup>bis</sup> bis 44/11/3<sup>quinquies</sup> des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt erwähnt sind » überwacht wird und somit von dem in

Artikel 64 § 2 sechster Gedankenstrich des Gesetzes vom 30. Juli 2022 vorgesehenen Ausschluss betroffen ist.

B.2.3. Die Klage auf einstweilige Aufhebung richtet sich folglich gegen Artikel 64 § 2 zweiter und sechster Gedankenstrich des Gesetzes vom 30. Juli 2022.

B.3. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

B.4. Der ernsthafte Klagegrund ist nicht mit dem begründeten Klagegrund zu verwechseln.

Damit ein Klagegrund als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof betrachtet werden kann, genügt es nicht, wenn er offensichtlich nicht unbegründet im Sinne von Artikel 72 ist; vielmehr muss er auch nach einer ersten Prüfung der Angaben, über die der Gerichtshof in diesem Stand des Verfahrens verfügt, begründet erscheinen.

B.5. Die klagenden Parteien leiten einen einzigen Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10, 11 und 12 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 5 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, insofern sie von vornherein mehrere Kategorien von Verurteilten vom Vorteil der vorzeitigen Freilassung sechs Monate vor dem Ende der Strafe ausschließt, ohne eine individualisierte Prüfung ihrer Situation vorzusehen.

Die klagenden Parteien führen an, dass die angefochtene Bestimmung zu einem Behandlungsunterschied zwischen den Verurteilten führe, je nachdem, ob sie von einem von der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Ausschluss betroffen seien oder nicht. Die Verurteilten, die von einem solchen Ausschluss betroffen seien, seien zwingend vom Vorteil einer vorzeitigen Freilassung ausgeschlossen, ohne in den Genuss einer individualisierten Prüfung ihrer Situation kommen zu können, während die anderen Verurteilten von Rechts wegen in den Genuss einer solchen Maßnahme kämen, und dies obgleich die Verurteilten dieser zwei Kategorien ein vergleichbares Maß an Gefährlichkeit aufweisen könnten (erster Teil).

Die klagenden Parteien beanstanden auch den Umstand, dass in der angefochtenen Bestimmung Kategorien von Verurteilten, die sich in grundsätzlich unterschiedlichen Situation befänden, ohne vernünftige Rechtfertigung gleich behandelt würden, insofern alle Inhaftierten, die wegen derselben Art von Straftat verurteilt worden seien, automatisch vom Vorteil der vorzeitigen Freilassung ausgeschlossen würden, obgleich sie ein Maß an Gefährlichkeit aufweisen könnten, das nicht vergleichbar sei. Die Gefährlichkeit, die Gefahr des Wiederholungsfalls und die Gefahr, dass die Opfer belästigt würden, könnten nämlich je nach der jeweiligen Situation erheblich variieren (zweiter Teil).

B.6. Unter Berücksichtigung des in B.2.3 Erwähnten beschränkt der Gerichtshof seine Prüfung auf die auf der Grundlage von Artikel 64 § 2 zweiter und sechster Gedankenstrich des Gesetzes vom 30. Juli 2022 ausgeschlossenen Verurteilten.

B.7.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich

angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.7.2. Artikel 12 der Verfassung gewährleistet die Freiheit der Person.

B.7.3. Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert ebenfalls den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung bei der Inanspruchnahme der Rechte und Freiheiten, die in dieser Konvention und ihren Zusatzprotokollen angeführt sind. Zu diesen Rechten und Freiheiten zählt Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

- a) rechtmäßiger Freiheitsentzug nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;
- b) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentzug wegen Nichtbefolgung einer rechtmäßigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung;
- c) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentzug zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;
- d) rechtmäßiger Freiheitsentzug bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung oder zur Vorführung vor die zuständige Behörde;
- e) rechtmäßiger Freiheitsentzug mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern;
- f) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentzug zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.



(2) Jeder festgenommenen Person muss in möglichst kurzer Frist<sup>5</sup> in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden.

(3) Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentzug betroffen ist, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden; sie hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens. Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

(4) Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug nicht rechtmässig ist.

(5) Jede Person, die unter Verletzung dieses Artikels von Festnahme oder Freiheitsentzug betroffen ist, hat Anspruch auf Schadensersatz ».

B.8. Die Strafpolitik, die die Bewertung der Schwere eines Verstoßes und die Strenge, mit der er bestraft werden kann, einschließlich der Möglichkeiten der Individualisierung der Strafe und der mit ihr verbundenen Folgen und Maßnahmen, umfasst, gehört zur Beurteilungsbefugnis des Gesetzgebers. Dieser kann in den Bereichen, in denen Straftaten eine schwerwiegende Verletzung der Grundrechte des Einzelnen und der Interessen der Allgemeinheit zur Folge haben können, auch entschieden handeln. Diese Erwägungen gelten auch für die Vollstreckung der Strafen, insbesondere wenn es um eine zeitweilige Maßnahme geht, mit der die Überbelegung von Gefängnissen verringert werden soll.

B.9. Der Behandlungsunterschied betrifft einerseits Verurteilte, « die eine oder mehrere Gefängnisstrafe(n) wegen der in Buch 2 Titel 1<sup>ter</sup> des Strafgesetzbuches erwähnten Taten verbüßen » (terroristische Straftaten) und Verurteilte, « die vom [KOBÄ] im Rahmen der gemeinsamen Datenbanken, die in den Artikeln 44/11/3<sup>bis</sup> bis 44/11/3<sup>quinqües</sup> des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt erwähnt sind, überwacht werden », insofern diese Personen von der vom Gesetz vom 30. Juli 2022 vorgesehenen vorzeitigen Freilassung ausgeschlossen sind, und andererseits die anderen Verurteilten, die eine Freiheitsstrafe verbüßen und die in den Genuss der vorzeitigen Freilassung kommen können.

B.10. Der Behandlungsunterschied beruht auf zwei unterschiedlichen Kriterien, nämlich einerseits der rechtlichen Qualifizierung der begangenen Straftat und andererseits dem Umstand, dass der Verurteilte vom KOBÄ im Rahmen der gemeinsamen Datenbanken

überwacht wird. Das erste Kriterium ist objektiv und in diesem Stadium ist nicht erwiesen, dass das zweite es nicht ist. Der Gerichtshof muss prüfen, ob sie im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzgebers sachdienlich sind.

B.11. Wie in B.1.4 erwähnt, ist die vorzeitige Freilassung eine zeitweilige Maßnahme, mit der die Überbelegung in den Gefängnissen bis zur Schaffung neuer Plätze im Strafvollzug verringert werden soll. Um wirkungsvoll zu sein, setzt es diese Maßnahme voraus, dass sie einfach und schnell umgesetzt werden kann. Der Direktor übt eine gebundene Befugnis aus und muss Inhaftierte, die die vom Gesetzgeber vorgesehenen Bedingungen erfüllen, freilassen, ohne über einen Ermessensspielraum zu verfügen. Die Art der Maßnahme scheint schwer mit der Organisation einer individualisierten Prüfung der Situation jedes einzelnen Verurteilten vereinbar zu sein.

Aus den in B.1.5 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass der Ausschluss der verschiedenen Kategorien der in Artikel 64 § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 erwähnten Verurteilten von der vorzeitigen Freilassung mit « der Gefahr, die diese Verurteilten für die Gesellschaft darstellen » gerechtfertigt wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2774/001, S. 80). Was die Verurteilten betrifft, « die eine oder mehrere Gefängnisstrafe(n) wegen der in Buch 2 Titel 1<sup>ter</sup> des Strafgesetzbuches erwähnten Taten verbüßen » (terroristische Straftaten), ergebe sich diese Gefährlichkeit insbesondere aus « der Art der Strafe » oder, genauer gesagt, aus der Art der Straftat, die zu der gegen sie ausgesprochenen Verurteilung geführt hat (ebenda).

Die in B.10 erwähnten Kriterien scheinen in Anbetracht der Zielsetzung des Gesetzgebers, die als gefährlich angesehenen Verurteilten von der Maßnahme der vorzeitigen Freilassung auszuschließen, sachdienlich zu sein. Mit dem breiten Ermessensspielraum, über den er verfügt, da es sich um eine zeitweilige Maßnahme der vorzeitigen Freilassung handelt, mit der die Überbelegung in den Gefängnissen verringert werden soll, konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise den Standpunkt vertreten – ohne einen offenkundigen Beurteilungsfehler zu begehen –, dass die Verurteilten, die terroristische Straftaten begangen haben, und die Verurteilten, die vom KOBA im Rahmen der gemeinsamen Datenbanken überwacht werden, eine besonders große Gefahr für die Allgemeinheit darstellen und dass sie daher nicht automatisch vorzeitig freigelassen werden können. In Anbetracht der Zielsetzung des Gesetzgebers scheinen sich diese Verurteilten in einer im Wesentlichen anderen Situation zu befinden als die Verurteilten, die von keinem Ausschlussgrund betroffen sind.

B.12. Der Umstand, dass der Gesetzgeber keine individualisierte Prüfung der Situation jedes von der Maßnahme der vorzeitigen Freilassung ausgeschlossenen Verurteilten vorgesehen hat, die es gegebenenfalls ermöglichen würde, einige von ihnen vorzeitig freizulassen, nachdem überprüft wurde, dass es keine Gegenanzeige gibt, kann anscheinend an sich nicht beanstandet werden. Die Organisation einer solchen individualisierten Prüfung scheint nämlich schwer mit der besonderen Art der Maßnahme, deren Wirksamkeit in großem Maße von ihrer automatischen Umsetzung abhängt, zu vereinbaren zu sein.

B.13. Im Übrigen haben die von der zeitweiligen Maßnahme der vorzeitigen Freilassung ausgeschlossenen Verurteilten die Möglichkeit, eine bedingte Freilassung gemäß den Artikeln 24 ff. des Gesetzes vom 17. Mai 2006 « über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte » zu beantragen. Im Rahmen dieses Verfahrens können die betroffenen Verurteilten ihre persönliche Situation vor dem Strafvollstreckungsrichter oder dem Strafvollstreckungsgericht geltend machen, der bzw. das beurteilen wird, ob dem Antrag auf bedingte Freilassung stattzugeben ist. Im vorliegenden Fall hat die erste klagende Partei im Übrigen Zugang zu einem solchen individualisierten Verfahren erhalten, auch wenn ihr Antrag auf bedingte Freilassung abgewiesen wurde. Der Umstand, dass diese Partei einen solchen Antrag vor dem Ende ihrer Strafe nicht erneut stellen kann, ergibt sich aus der Anwendung der auf dem Gebiet der bedingten Freilassung geltenden Regeln, die so abgefasst sind, dass die Verurteilten nicht wiederholt Anträge einreichen können, und führt daher nicht zu einer anderen Schlussfolgerung. Der fragliche Behandlungsunterschied scheint folglich keine unverhältnismäßigen Folgen für die betroffenen Personen zu haben.

B.14. Der erste Teil des einzigen Klagegrunds ist nicht ernsthaft.

B.15. Was die im zweiten Teil beanstandete Gleichbehandlung betrifft, ist hervorzuheben, dass der Gesetzgeber mit dem breiten Ermessensspielraum, über den er verfügt, da es sich um eine zeitweilige Maßnahme der vorzeitigen Freilassung handelt, mit der die Überbelegung in den Gefängnissen verringert werden soll, vernünftigerweise den Standpunkt vertreten konnte – ohne einen offenkundigen Beurteilungsfehler zu begehen –, dass alle Verurteilten, die terroristische Straftaten begangen haben oder die vom KOBA im Rahmen der gemeinsamen Datenbanken überwacht werden, eine besonders große Gefahr für die Allgemeinheit darstellen

und daher derselben Regelung unterworfen werden müssen, zumal die betreffende Maßnahme der vorzeitigen Freilassung, wie in B.11 und in B.12 erwähnt, schwer mit der Organisation einer individualisierten Prüfung vereinbar zu sein scheint.

Aus den gleichen Gründen wie den oben angegebenen scheint die Gleichbehandlung vernünftig gerechtfertigt zu sein, ohne für die Betroffenen unverhältnismäßige Folgen zu haben.

B.16. Der zweite Teil des einzigen Klagegrunds ist nicht ernsthaft.

B.17. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die Voraussetzung des Vorliegens ernsthafter Klagegründe im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof nicht erfüllt ist.

Folglich kann der Klage auf einstweilige Aufhebung nicht stattgegeben werden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. Oktober 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) P. Nihoul